

**Ordnung für Berufs- und Tätigkeitsfeldpraktika:  
Praktikumsordnung (Hospitanz)  
im BA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“**

mit dem Abschluss Bachelor of Arts, des Fachbereichs 05  
an der Justus-Liebig-Universität Gießen

**§ 1 Ziel und Inhalt**

(1) Diese Ordnung regelt das Praktikumsmodul (Hospitanz) im BA-Studiengang „Angewandte Theaterwissenschaft“.

(2) Den Studierenden sollen exemplarisch praxisorientierte Kenntnisse und Fertigkeiten aus künstlerischen und kulturellen Betrieben und anderen Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder vermittelt werden. Durch Mitarbeit, Beobachtung und Erörterung sollen Kenntnisse über die Tätigkeiten, Arbeitsprozesse und die Organisation in der gewählten Einrichtung erworben werden.

(3) Durch die Erfahrung mit praxisbezogenen Problemen wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer, sozialer Art im Kontext einer künstlerischen Praxis soll das Verständnis von Forschung und Lehre an der Universität gefördert und der Zusammenhang von Studium und Praxis im Hinblick auf eine zukünftige Berufsorientierung deutlich gemacht werden. Insbesondere sollen die Studierenden einen Einblick in die Verschiedenheiten künstlerisch-kreativer Arbeitsansätze und -prozesse, aber auch in betriebliche, organisatorische Zusammenhänge, Mitarbeiterführung, Management und Finanzierung gewinnen.

Berufspraktische Ausbildungen im Ausland, die den oben genannten Zielen und Inhalten entsprechen, sind empfehlenswert und werden gemäß § 4 anerkannt.

(4) Für die Beratung zu den und Anerkennung der Praktika (Hospitanz im Bachelor-Studiengang bzw. Assistenz im Master-Studiengang) ist der/die Modulverantwortliche zuständig.

**§ 2 Durchführung der Hospitanz**

(1) Die Hospitanz umfasst mindestens 4 Wochen und kann während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden.

(2) Für eine Hospitanz eignen sich alle anerkannten künstlerischen und kulturellen Betriebe und andere Einrichtungen zukünftiger Berufsfelder des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“. In der Regel werden Tätigkeiten anerkannt in

- a) Stadt- und Staatstheatern, Musiktheatern, Produktionshäusern,
- b) Einrichtungen des Funk-, Film-, Fernsehwesens,
- c) Betrieben des Kulturmanagements,
- d) der Festivalorganisation sowie
- e) der Redaktion und im Verlagswesen.

Der/die Modulverantwortliche kann auch Tätigkeiten in anderen Einrichtungen genehmigen (Sondergenehmigung), wenn dies aufgrund von Änderungen des Berufsfeldes des Studienganges „Angewandte Theaterwissenschaft“, die entweder durch

Absolventenbefragungen, allgemein zugängliche Berufsinformationen oder andere geeignete Quellen bekannt wird, für die berufliche Orientierung der Studierenden sinnvoll ist. Einschlägige Vorpraktika, Hospitanzen und Berufsausbildungen können ganz oder teilweise anerkannt werden. Grundsätzlich nicht anerkannt werden Hospitanzen an nicht-öffentlich zugänglichen Produktionsstätten, z.B. innerhalb eines universitären Seminars oder künstlerischen Projekts.

(3) Vor Beginn einer Hospitanz können sich die Studierenden durch die/den Modulverantwortliche/n beraten lassen und sich über empfohlene Tätigkeiten und Inhalte der gewählten Hospitanz informieren.

### **§ 3 Nachweis, Anerkennung und Bewertung**

(1) Die Anerkennung der Hospitanz erfolgt durch die modulverantwortliche Stelle. Dem Antrag auf Anerkennung der Hospitanz sind folgende Unterlagen im Original vorzulegen:

1. Qualifizierte Zeugnisse, mindestens jedoch Bescheinigungen der Einrichtung über Dauer und Inhalt der abgeleisteten Abschnitte der Hospitanz,
2. sofern zutreffend Sondergenehmigung sowie
3. Qualifizierter und ein den formalen Ansprüchen genügender Praktikumsbericht, bestehend aus einer gegliederten Beschreibung der Beobachtungen, Tätigkeiten und Erkenntnisse der künstlerischen und organisatorischen Zusammenhänge sowie deren kritische Reflexion oder
4. Abschlusszeugnisse im Falle beruflicher Ausbildungen.

(2) Die Hospitanz wird als bestanden/nicht bestanden bewertet.

(3) Kann es auf Grund der vorgelegten Unterlagen nicht zu einer Anerkennung kommen, so kann die/der Modulverantwortliche zusätzliche Auflagen beschließen.